

Satzung

des Fördervereins des Kreisarchivs Viersen e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. September 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kreisarchivs Viersen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert und unterstützt die Arbeit des Archivs des Kreises Viersen zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des niederrheinischen Raumes und seiner Nachbargebiete in jeder Weise (z. B. Schenkung von Sachgegenständen, finanzielle Unterstützung bei dem Erwerb von solchen, Finanzierung von Ausstellungen und Publikationen oder von Arbeitskräften des Archivs, Restaurierung von Archivalien).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem jeweiligen Leiter des Archivs. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der jeweilige Leiter des Archivs ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Geschäftsführer des Vereins im Sinne von § 30 BGB.

§ 5 Zuständigkeit des Vorstands

1. Aufgabe des Vorstands ist es, die Richtlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Der Vorstand tätigt die Verwaltung des Vereins und unternimmt alle Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind.
3. Im Übrigen hat der Vorstand die Aufgabe, die Mitgliederversammlung einmal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestimmen. Sie können diese Bestimmung auch der Mitgliederversammlung überlassen.

3. Die Bestellung des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufbar.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Aufstellung von Kriterien und Richtlinien zur Erreichung des Vereinszweckes und Fassung der diesbezüglichen Beschlüsse, die dann vom Vorstand durchzuführen sind,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand in allen Angelegenheiten,
- alle Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zur ordentlichen Sitzung einmal im Jahr zusammen. Sie wird hierzu vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
2. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann verlangen, dass der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberuft. Es hat dem Vorstand die Tagesordnung und die Begründung für die außerordentliche Versammlung vorher anzugeben.
3. Leiter der Mitgliederversammlung ist er Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins jedoch von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, über den dieser entscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder des Vereins ernennen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck des Vereins verstößt oder sich wegen grober Verfehlung gegen den Verein oder eines seiner Mitglieder schuldig gemacht hat. Das Gleiche gilt, wenn auf zweimalige Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die weiteren Mittel zur Erreichung und Finanzierung des Vereinszwecks erlangt der Verein durch Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und andere freiwillige Leistungen und Zuwendungen an den Verein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Viersen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für archivische Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19. Mai 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 27. September 2018 von ihr geändert. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kempen, den 12.2018

Kempen, den 12.2018

Dr. Friedhelm Weinforth
Vorsitzender

Dr. Michael Habersack
Geschäftsführer